

Haustier einschläfern

Mein Abschied von Rocco

Nach fast 20 Jahren schleppt sich der alte Kater unserer Autorin nur noch mühsam durch den Keller. Sie weiss: Es ist Zeit, sich von ihm zu verabschieden. Eine Geschichte über Würde, Trauer und die rechtlichen Leitplanken beim Einschläfern.

Text: Norina Meyer Illustrationen: Joël Borter



Es ist Silvester. Draussen knallt das Feuerwerk, während in einer Berner Stadtwohnung ein winziges Knäuel zur Welt kommt. Ich in Zürich ahne da noch nicht, dass dieser Kater wenig später bei mir einzieht und für zwei Jahrzehnte bleibt.

Kein Haustier – eine Institution

Rocco ist kein gewöhnliches Haustier. Er ist eine Naturgewalt auf vier Pfoten. Mit seinen majestätischen Schnurrhaaren ist er der König des Quartiers. Sein schwarzes Fell ist glänzend und weich. Seine Pfoten riechen nach Popcorn.

Doch auch das Kraftpaket ist gegen das Alter nicht gefeit. Der Abschied auf Raten zeichnet sich ab, als Rocco 17 ist. Es beginnt mit einem ersten Anfall an einem Spätsommertag: Er stürzt plötzlich zur Seite, seine Beine rudern unkontrolliert an Ort. Es knallt, faucht, keucht. Verdacht auf einen Tumor.

Aus dem stolzen Jäger wird ein Patient, der mehrmals täglich zerstosene Pillen braucht. Anfangs muss ich die Medikamente mühsam in Gourmet-Schleckpasten verstecken. Später ist das egal. Der Kater hat nur noch Hunger. Er wird nicht mehr satt, sein Körper verwertet nichts mehr. Trockenfutter verschlingt er manchmal so gierig, dass er es kurz darauf wieder erbricht.

Und irgendwann blicken seine milchigen Augen ins Leere, und wenn ich ihn rufe, reagiert er nicht mehr. Seine Hinterbeine, gezeichnet von Arthrose, schleppt er mühsam nach. Immer öfter kehrt er verschlagen von Kämpfen heim, die er nicht mehr gewinnen konnte. Unfähig, sein Revier zu verteidigen, zieht er sich in den Keller zurück.

Die Entscheidung

Sollen wir warten, bis er von selbst geht? Oder erledigt die Natur das für uns? Der Tierarzt schüttelt den Kopf. Kurz vor Roccas 20. Geburtstag kommt die schmerzhafteste Erkenntnis: Das ist kein Katzenleben mehr. Wir wollen, dass er zu Hause gehen darf, in seinem Revier. Ich markiere den Tag, an dem der Tierarzt vorbeikommt, im Kalender: Dienstag, 11 Uhr.

Als der Tag kommt, sitzen wir mit dem Tierarzt am Boden, in der Mitte der alte Kater. Seine Anweisung ist so simpel wie schwer: «Kraulen Sie ihn jetzt ganz fest.» Dann setzt er zur ersten

Spritze an. Ein Beruhigungsmittel, das Rocco tief schlafen lässt. Ich halte sein Pfötchen.

Es folgt die zweite Nadel: ein Schmerzmittel, das für sein Körpergewicht zu hoch dosiert ist. Es führt zum sofortigen Herzstillstand. Das Leben weicht aus Roccas Körper. Die einst so prallen, rosaroten Zehenballen verlieren sofort ihre Fülle. Sie fallen zusammen und verfärben sich graubläulich. Ihr Popcorngeruch ist nur noch eine Erinnerung.

Was rechtlich gilt

Doch so sehr der Abschied von unseren tierischen Weggefährten schmerzt, als hätte man ein Familienmitglied verloren – das Gesetz blickt mit nüchterner Sachlichkeit auf das Ableben unserer Haustiere. Hier die Antworten auf die drängendsten Fragen:

Wer entscheidet, ob ein Haustier eingeschläfert wird?

Die Eigentümerin. Sie ist für das Wohl ihres Haustiers verantwortlich. Sie pflegt, betreut und beaufsichtigt es – und bestimmt grundsätzlich auch über dessen Leben und Tod.

Ist man als Eigentümer in seiner Entscheidung ganz frei?

Jein. Eigentümer können grundsätzlich frei bestimmen, was mit ihrem Vierbeiner passiert. Einen vernünftigen Grund, ihn zu töten, braucht es in der Schweiz grundsätzlich nicht – anders als etwa in Deutschland. «Ein klarer Missstand», sagt Gieri Bolliger, Anwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). «Es wäre wünschenswert, dass man Tiere nur töten darf, wenn es gute Gründe dafür gibt.» Immerhin: Der Tierschutz setzt dennoch gewisse Schranken.

Wann ist es verboten, ein Tier zu töten?

Unter anderem, wenn ein verwerfliches Motiv dahintersteckt. Wer sich seines Hundes entledigt, weil die Tierpension ausgebucht ist und er trotzdem in die Ferien fahren will, macht sich grundsätzlich strafbar. Denn: Man darf ein Tier nicht mutwillig töten. Auch verboten sind Tötungen auf qualvolle Art. Wer eine Katze ertränkt oder verhungern lässt oder den Nachbarhund



schmerzvoll vergiftet, kommt mit dem Gesetz in Konflikt. Der Tatbestand: Tierquälerei. Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Wie weiss man, wann der richtige Zeitpunkt für ein altes, krankes Tier gekommen ist?

Das ist leider nicht immer einfach abzuschätzen. Wer ein sehr altes und krankes Haustier hat, tauscht sich am besten mit der Tierärztin aus und vertraut auf ihren Rat. Auch die eigenen Beobachtungen sind ein Hinweis: Wie verhält sich das Büsi? Ist die Katze noch sich selbst? «Als Eigentümer und Halter ist man aber kaum ganz objektiv», sagt Tieranwalt Bolliger. Im Zweifelsfall sollte man deshalb auf die tierärztliche Einschätzung hören und wenn nötig eine Zweitmeinung einholen.

Darf ich mich selbst um die Tötung meiner Katze kümmern?

Nein. Wirbeltiere dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden, etwa von einer Tierärztin. Zudem ist eine vorherige Betäubung vorgeschrieben, die schnell und zuverlässig wirkt. Nur wenn es ausnahmsweise nicht anders geht, darf man darauf verzichten – sofern man sonst alles daransetzt, dass das Tier möglichst wenig leidet oder Angst hat.

Muss der Tierarzt die Katze einschläfern, wenn ich ihn dazu beauftrage?

Nein. Tierärzte sind nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen. Sie können frei entscheiden, ob und mit wem sie einen Vertrag schliessen. Wenn der Tierarzt das Einschläfern medizinisch oder ethisch nicht gerechtfertigt findet, kann er problemlos ablehnen. So etwa, wenn ein Tier leicht geheilt werden kann.

Kann es rechtlich problematisch sein, ein leidendes Tier nicht töten zu lassen?

Ja. Eigentümer sind verantwortlich, dass es dem Tier gut geht. Dazu gehört auch, einem schwer kranken oder verletzten Büsi weiteres Leiden zu ersparen. «Ein leidendes Tier nur aus egoistischen Gründen am Leben zu halten, ist rechtswidrig», sagt Bolliger. Wer das Tier nicht erlöst, begeht unter Umständen eine Tierquälerei durch Unterlassen.

Darf ich meinen Kater zu Hause begraben?

Wenn er höchstens zehn Kilogramm wiegt, grundsätzlich ja. Einen Hamster, eine Katze oder sogar einen kleinen Hund darf man normalerweise im privaten Garten vergraben – am besten mindestens einen Meter tief und in einer Kiste. Nicht erlaubt ist das Vergraben, wenn der Garten in einem Grundwasserschutzgebiet, bei einer Quelle oder bei einem Trinkwasserreservoir liegt. Wer auf Nummer sicher gehen will, erkundigt sich bei der Gemeinde. Wer kein Grab im Garten will, kann auch einen Platz auf dem Tierfriedhof reservieren. Oder die Asche in einer Urne zu sich nehmen. Oder sie zu einem Diamanten pressen lassen – die Möglichkeiten sind heute vielseitig.

Und was soll mit Rocco passieren? Wir wollen keine Relikte, sondern nur die lebendige Erinnerung. Das heisst: Der Tierarzt darf ihn zur Kadaver-sammelstelle bringen.

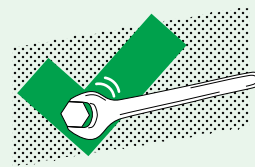
Als es um den endgültigen Abschied geht, wird der Arzt plötzlich leise. Was jetzt komme, sei nicht schön anzusehen. Er müsse den leblosen Körper nun in einen Sack packen, um ihn zu transportieren – ein Anblick, den er uns ersparen möchte. Wir verabschieden uns ins Nebenzimmer. Die Tür hinter uns ziehen wir fest zu. ■

Beobachter-Buch

Peter V. Kunz: «**Tierrecht**»;
1. Auflage, 2024, 280 Seiten, Fr. 39.-
(für Mitglieder Fr. 31.-).



Beobachter-Edition,
Tel. 058 510 73 08,
beobachter.ch/tipp



BEOBSACHTER LÖST DEN FALL

Obligo gestoppt

Letztes Jahr merkt Maja Wellmann, dass ihr Ehemann an Demenz erkrankt ist. Der 88-Jährige kann sich nicht mehr um seine administrativen Angelegenheiten kümmern. «Gott sei Dank tut mein Kopf noch», sagt die ebenfalls 88-Jährige. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzt sie als Beiständin ein.

Eines Tages liegt ein Brief von Obligo im Briefkasten: 130 Franken schulde der Ehemann für «1 Jahr Dienste Videobox». Wellmann weiss nicht genau, worum es da geht, zahlt aber und kündigt das Abonnement telefonisch. Ende Jahr kommt wieder eine Rechnung für 130 Franken, «Video Dienste Newsaktuell24 für 1 Jahr». Wellmann schreibt Obligo, es gebe keine vertragliche Grundlage für die Forderung.

Doch Obligo schickt wieder eine Rechnung, nun mit Mahngebühren. Da ruft Wellmann das Beratungszentrum des Beobachters an. Die Beraterin winkt ab: «Meistens gibt es keine vertragliche Grundlage. Solange Obligo keinen Beweis liefert, gilt: Rechnung einfach fortwerfen.» Obligo betreibt höchst selten und nur dann, wenn man tatsächlich ein kostenpflichtiges Angebot angeklickt und akzeptiert hat.

Und doch kommt bald die nächste Rechnung. Maja Wellmann ruft erneut beim Beratungszentrum an. Und wieder heisst es: «Einfach ignorieren!» Sie ist erleichtert: «Man hat mir sehr freundlich und kompetent erklärt, wie mein Problem zu lösen ist.» Nicole Müller